

(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0341
vom 29.10 .03

15. Wahlperiode

S t e l l u n g n a h m e
der
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
für die

Öffentliche Anhörung vor dem Ausschuss

für Gesundheit und Soziale Sicherung des Deutschen Bundestags

am 30. Oktober 2003

zu den

Gesetzentwürfen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

- Drucksache 15/1830 -

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

- Drucksache 15/1831 -

und

zu dem Antrag der Abgeordneten Andreas Storm, Annette Widmann-Mauz, Dr. Wolf Bauer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU

Klarheit über Rentenfinanzen und Alterssicherung schaffen – Notwendige Reformmaßnahmen nicht auf die lange Bank schieben

- Drucksache 15/1014 -

und

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Dirk Niebel, Daniel Bahr, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Frühverrentung

- Drucksache 15/1810 -

0. Vorbemerkung

Die vorliegenden **Gesetzentwürfe der Koalitionsfraktionen** sind Teil eines Gesamtkonzepts zur Stabilisierung des Rentensystems vor dem Hintergrund der langfristigen Finanzierungsprobleme, die sich aus der steigenden Lebenserwartung und dem gleichzeitig ungünstiger werdenden Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Rentnern ergeben. Die zur Anpassung der gesetzlichen Rentenversicherung an diese Veränderungen erforderlichen langfristigen strukturellen Änderungen werden dabei nicht in den beiden vorliegenden Gesetzen, sondern in einem weiteren gesetzgeberischen Schritt erfolgen, der im allgemeinen Teil der Begründung angekündigt wird. Ziel der jetzt vorgelegten Gesetzentwürfe ist es dabei insbesondere, zu der mit den Maßnahmen der Agenda 2010 angestrebten Belebung der Konjunktur beizutragen und Impulse für die Sicherung und den Aufbau von Beschäftigung zu geben. Hierzu soll mit Hilfe von bereits kurzfristig wirkenden Maßnahmen sichergestellt werden, dass der Beitragssatz von 19,5 % auch im Jahr 2004 beibehalten werden kann.

Am Ende des Jahres 2003 wird die Schwankungsreserve der gesetzlichen Rentenversicherung mit voraussichtlich rd. 6,5 Mrd. EUR den gesetzlich vorgegebenen Mindestwert einer halben Monatsausgabe um rd. 1,3 Mrd. EUR unterschreiten. Damit steht fest, dass der Ende 2002 für das Jahr 2003 festgelegte Beitragssatz von 19,5% um mindestens 0,1 Prozentpunkte zu niedrig angesetzt wurde. Mit den neuen Annahmen der Bundesregierung bezüglich der für die finanzielle Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung maßgeblichen Daten würde sich bei geltendem Recht - unter Berücksichtigung der Rücknahme der im Haushaltsbegleitgesetz 2004 vorgesehenen Kürzung des Bundeszuschusses um 2 Mrd. EUR - für das Jahr 2004 ein erforderlicher Beitragssatz von 20,3% ergeben. Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen kann – unter Zugrundelegung der in der Gesetzesbegründung unterstellten wirtschaftlichen Rahmendaten – rechnerisch das Ziel erreicht werden, den Beitragssatz für das Jahr 2004 auf dem Niveau des Jahres 2003 – also bei 19,5% - zu stabilisieren. Ob sich die unterstellten Rahmendaten tatsächlich so einstellen, muss abgewartet werden.

Die BfA teilt die den beiden Gesetzesentwürfen zugrunde liegende Einschätzung, Wachstum und Beschäftigung seien grundlegende Bedingungen dafür, die gesetzliche Rentenversicherung langfristig zu sichern. Die aktuellen Finanzprobleme der Rentenversicherung sind im Wesentlichen auf konjunkturbedingte Einnahmeausfälle zurückzuführen; dementsprechend könnten eine Belebung der Konjunktur und der Aufbau zusätzlicher Beschäftigung die Finanzsituation bereits kurzfristig entscheidend verbessern.

Dies ist auch der Ansatz des **Antrags der CDU/CSU** zu „Klarheit über Rentenfinanzen und Alterssicherung schaffen – Notwendige Reformmaßnahmen nicht auf die lange Bank schieben“. Es spricht vieles dafür, die Vorschläge in dem Antrag der CDU/CSU-Fraktion im Zusammenhang mit dem für das nächste Jahr angekündigten Gesetzesvorhaben der Bundesregierung einer strukturellen Rentenreform zur Sicherstellung der langfristigen Nachhaltigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung zu diskutieren.

Entsprechendes gilt auch für das im **Gesetzentwurf der FDP-Fraktion** angesprochene Ziel eines Abbaus der Frühverrentung; allerdings hätten die konkreten Vorschläge keine langfristige Entlastung der Rentenfinanzen zur Folge. Wegen der bereits bestehenden Regelungen zur Berücksichtigung versicherungsmathematisch berechneter Rentenabschläge bei vorzeitigem Rentenbeginn ist es für die mittel- und langfristige Finanzsituation der Rentenversicherung irrelevant, ob ein Versicherter vorzeitig (mit Abschlägen) oder erst bei Erreichen der Regelaltersgrenze (dann aber bei voller Rentenhöhe) in Rente geht.

Mit dem „Zweiten Gesetz zur Änderung des SGB VI und anderer Gesetze“ (2. SGB VI-Änderungsgesetz) sowie dem „Dritten Gesetz zur Änderung des SGB VI und anderer Gesetze“ (3. SGB VI-Änderungsgesetz) sollen zunächst die **kurzfristig wirkenden Maßnahmen** zur Anpassung der gesetzlichen Rentenversicherung an die veränderten Rahmenbedingungen vorgenommen werden: Die Bestimmung des Beitragssatzes für 2004, die Absenkung der Schwankungsreserve und das Rückgängigmachen der Kürzung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung der Arbei

ter und der Angestellten, die Aussetzung der Rentenanpassung zum 01.07.04 und die vollständige Tragung des Beitrags zur Pflegeversicherung durch die Rentnerinnen und Rentner ab 01.04.04 sowie die zeitnahe Weitergabe von Beitragssatzänderungen in der Krankenversicherung der Rentner ab 01.04.04 und das Verlegen des Termins der Zahlung der Renten für Neurentner auf das Monatsende.

1. Absenkung der Schwankungsreserve

Es ist vorgesehen, den unteren Zielwert für die Schwankungsreserve der gesetzlichen Rentenversicherung von derzeit 50 % auf nur noch **20 % einer Monatsausgabe** zum Ende des Jahres abzusenken. Da – insbesondere aufgrund von Sonderzahlungen – in den letzten Monaten des Jahres die Beitragseingänge regelmäßig überdurchschnittlich hoch sind, wird der am Ende des Kalenderjahres erreichte Wert der Schwankungsreserve seit jeher unterjährig deutlich unterschritten. Bei einer Absenkung des unteren Zielwertes für die Schwankungsreserve auf 0,2 Monatsausgaben zum Jahresende muss deshalb davon ausgegangen werden, dass die verfügbaren liquiden Mittel der gesetzlichen Rentenversicherung unterjährig nicht in jedem Monat ausreichen, um den Risikostrukturausgleich (RSA) durchführen und die fälligen Rentenzahlungen aus eigener Kraft erbringen zu können. Wie im allgemeinen Teil der Begründung des Gesetzentwurfes zutreffend ausgeführt wird, ist die Zahlung der Renten dennoch zu jedem Zeitpunkt sichergestellt, da in derartigen Fällen durch ein Vorziehen der Monatsraten der Bundeszuschüsse bzw. durch eine Liquiditätshilfe des Bundes die notwendigen Finanzmittel aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt werden. Allerdings dürfte es dem Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Rentenversicherung und auch in die Wirksamkeit der gesetzgeberischen Maßnahmen zur Reform der Rentenversicherung in erheblichem Maße abträglich sein, wenn im Laufe des kommenden Jahres die Rentenversicherung wegen der abgesenkten Schwankungsreserve tatsächlich die Liquiditätshilfe des Bundes (d. h. ein zinsloses Darlehen aus dem Bundeshaushalt) in Anspruch nehmen muss. Die Liquiditätshilfe des Bundes wäre zudem im Folgejahr zurückzuzahlen; insofern würden dadurch Finanzierungslasten nur um ein Jahr verschoben.

Die vorgesehene Absenkung der Schwankungsreserve auf 0,2 Monatsausgaben bewirkt kurzfristig die Möglichkeit, den sonst erforderlichen Beitragssatz um etwa 0,5 Prozentpunkte geringer festzusetzen. Generell muss es aber als bedenklich angesehen werden, dass über 60% des zur Beibehaltung eines Beitragssatzes von 19,5% erforderlichen Volumens nicht durch strukturelle Maßnahmen, sondern nur durch die – nunmehr zum dritten Mal vorgesehene - Reduzierung der Schwankungsreserve der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht werden soll. Dies hat einen nur auf das Jahr 2004 begrenzten Effekt, und damit keine anhaltend strukturelle Wirkung.

Im Einzelnen stellt sich die **Entwicklung im Jahr 2004** unter Zugrundelegung der Annahmen der Bundesregierung wie folgt dar:

Durch die Absenkung der Schwankungsreserve auf 0,2 Monatsausgaben vermindern sich die sofort liquiden Mittel zum Jahresende 2004 auf rd. 1,9 Mrd. EUR (rd. 0,12 Monatsausgaben). Unterjährig zeigt die vorausberechnete Entwicklung, dass ab Ende April 2004 keine ausreichenden Mittel zur Durchführung des RSA mehr zur Verfügung stehen werden. Ab diesem Zeitpunkt sind die Zahlungsverpflichtungen daher nur durch ein Vorziehen von Teilbeträgen des Bundeszuschusses zu erfüllen. Ab Ende September 2004 reichen die Mittel auch nicht mehr zur vollständigen Zahlung der Renten aus. Auch hier müssten Bundeszuschüsse vorgezogen werden. Ende November 2004 schließlich weisen die Berechnungen einen Fehlbetrag an sofort liquiden Mittel in Höhe von rd. 800 Mio. EUR aus. Hier ist ein Vorziehen von Bundesmitteln nicht mehr möglich, da bis zu diesem Zeitpunkt der gesamte Bundeszuschuss für das Jahr 2004 gezahlt ist. Ende November 2004 wäre daher ein zinsloses Darlehen des Bundes erforderlich.

Sollte im Laufe des nächsten Jahres eine Veräußerung der Beteiligung der BfA an der GAGFAH zu angemessenen Konditionen realisiert werden, müssten vorgezogene Bundeszuschüsse erst ab Ende September in Anspruch genommen werden, um den RSA durchführen zu können. Auch im Falle einer Veräußerung der GAGFAH würden Ende November 2004 liquide Mittel für den RSA fehlen, die auch nicht durch ein Vorziehen von Bundeszuschüssen, sondern nur durch zinslose Darlehen des Bundes ausgeglichen werden können.

Für die Jahre nach 2004 lässt sich feststellen, dass Bundesmittel im Verlauf eines Jahres früher in Anspruch zu nehmen sind, da dann – anders als am Jahresbeginn 2004 - bereits mit einer geringeren Schwankungsreserve (0,2 Monatsausgaben) gestartet wird.

2. Aussetzen der Rentenanpassung zum 01.07.04

Es ist vorgesehen, dass die Rentenanpassung zum 01.07.04 entfällt. Die nächste Rentenanpassung würde zum 01.07.05 durchzuführen sein, sofern der sich aus § 65 SGB VI ergebende Termin „1. Juli“ nicht im Zuge nachfolgender Gesetzgebungsverfahren auf den „1. Januar“ geändert wird. Als Folge eines gleich bleibenden aktuellen Rentenwertes bzw. aktuellen Rentenwertes (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung kommt es auch in der Alterssicherung der Landwirte und in der gesetzlichen Unfallversicherung zu keiner Veränderung der Bruttorenten.

Durch die Aussetzung der Rentenanpassung zum 01.07.04 erleiden sowohl die Bestandsrentner als auch die Zugangsrentner einen finanziellen Verlust, der darin liegt, dass die ihnen zur Verfügung stehende Kaufkraft nicht gesteigert bzw. – je nach Höhe der Inflationsrate – sogar verringert wird. Da gegenwärtig noch nicht genau absehbar ist, um welchen Prozentsatz die Renten im kommenden Jahr bei Anwendung der derzeit geltenden Anpassungsformel zu erhöhen wären, lässt sich die **Auswirkung dieser Reformmaßnahme für die einzelnen Rentnerinnen und Rentner** noch nicht genau abschätzen; es ist allerdings davon auszugehen, dass die Renten auch bei Beibehaltung des derzeit geltenden Rechts im kommenden Jahr um kaum mehr als 1 % angehoben würden.

Der mit der Aussetzung der Rentenanpassung verbundene finanzielle Beitrag zur Konsolidierung der Finanzsituation in der Rentenversicherung bedeutet nach bisheriger Sachlage keinen unverhältnismäßigen Eingriff in Eigentumsrechte der betroffenen Rentner. Eine Aussetzung der Rentenanpassung wurde sowohl durch das 20. Rentenanpassungsgesetz vom 27.6.1977 als auch durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 vom 20.12.1982 vorgenommen. Diese Maßnahmen hat das Bundesver

fassungsgericht (BVerfG) seinerzeit für **verfassungsgemäß** gehalten. Bei den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung handelt es sich um Dauerleistungen, die in besonderem Maße den sich ändernden Verhältnissen unterworfen sind. Nach Auffassung des BVerfG können Versicherte und Rentner in der gesetzlichen Rentenversicherung „von vornherein nicht erwarten, dass die gesetzlichen Vorschriften über die Leistungen der Rentenversicherung auf Dauer unverändert fortbestehen. Die gesetzliche Rentenversicherung ist eine Solidargemeinschaft, deren Rechte und Pflichten im Laufe der Zeit vielfachen Veränderungen unterliegen können. So werden Veränderungen der Wirtschaftslage oder auch des Verhältnisses zwischen Rentnern und der die Versicherung durch ihre Beiträge tragenden, noch im Erwerbsleben stehenden Generation vielfach Anpassungen ermöglichen oder erfordern.“ Als Mitglied dieser Solidargemeinschaft erwirbt man nicht nur die damit verbundenen Chancen, sondern trägt auch die entsprechenden Risiken (BVerfGE 58, 81, 123).

Die Aussetzung der Anpassung der Renten zum 01.07.04 erscheint auf den ersten Blick nicht **verwaltungsaufwendig**, denn ein Handeln der Rentenversicherungsträger ist nicht gefordert. Es muss jedoch damit gerechnet werden, dass viele Rentnerinnen und Rentner das Ausbleiben der Anpassung nicht widerspruchslos hinnehmen und sich mit Rückfragen an ihren Rentenversicherungsträger wenden werden. Im Nachhinein müsste dann ein ablehnender „Bescheid“ erteilt werden, der durch die Sozialgerichte zu überprüfen wäre, was sowohl bei der Verwaltung als auch bei der Sozialgerichtsbarkeit zu einem zusätzlichen Aufwand führen würde.

3. Vollständige Tragung des Beitrags zur Pflegeversicherung durch die Rentnerinnen und Rentner ab 01.04.04

Weiter ist vorgesehen, dass die Rentnerinnen und Rentner vom 01.04.04 an den Beitrag zur Pflegeversicherung der Rentner in voller Höhe allein tragen; bislang werden die Beiträge von Rentenempfängern und Rentenversicherungsträgern paritätisch getragen. Bezogen auf die Standardrente von brutto rd. 1176 Euro in den alten bzw. 1034 Euro in den neuen Bundesländern führt dies zu

einer **Mehrbelastung der Rentnerinnen und Rentner** in Höhe von 10 bzw. knapp 9 Euro monatlich. Die mit der vorgesehenen Maßnahme verbundene Abkehr von der paritätischen Beitragstragung im Bereich der Pflegeversicherung stellt allerdings kein Novum dar. In der Begründung des Gesetzentwurfes wird darauf hingewiesen, dass bei Einführung der Pflegeversicherung die Arbeitnehmer die hälftige Beitragstragung der Arbeitgeber durch den Verzicht auf einen Feiertag kompensiert haben. Im Bundesland Sachsen, in dem es keinen Verzicht auf einen Feiertag gegeben hat, tragen die Arbeitnehmer folgerichtig derzeit mit 1,35 % einen deutlich höheren Beitragsanteil als die Arbeitgeber (0,35 %).

Die **verwaltungsmäßigen Auswirkungen** richten sich danach, ob die einzelnen Rentnerinnen und Rentner in der Pflegeversicherung pflichtversichert (Einbehalt des Pflegeversicherungsbeitrags) oder freiwillig- bzw. privat versichert sind (bisher Leistung eines Zuschusses). Bei in der Pflegeversicherung Pflichtversicherten (die BfA behält für rd. 8 Mio. Personen den Pflegeversicherungsbeitrag ein) lässt sich die Maßnahme verwaltungsmäßig nur durchführen, wenn die Rentenversicherungsträger sich der technischen Kapazitäten des Rentenservices der Deutschen Post AG in der Weise bedienen, dass die entsprechende Programme durch die Rentenversicherungsträger zur Verfügung gestellt werden und der Rentenservice den Druck der Bescheide der Rentenversicherungsträger übernimmt. Bei den rd. 700.000 Rentnerinnen und Rentnern der BfA, die in der Pflegeversicherung freiwillig oder privat versichert sind, muss die Zahlung des Zuschusses zu den Beiträgen zum 01.04.04 per Bescheid eingestellt werden. Es muss damit gerechnet werden, dass viele Rentnerinnen und Rentner mit der Einstellung der Zusatzleistung nicht einverstanden sind und sich im Wege des Widerspruchs an die BfA wenden. Es ist zwar vorgesehen, dass diese Widersprüche keine aufschiebende Wirkung haben; dennoch sind Verwaltungs-, Widerspruchs- und Sozialgerichtsverfahren durchzuführen, die mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden sind.

4. Zeitnahe Weitergabe von Beitragssatzänderungen in der Krankenversicherung der Rentner ab 01.04.04

Künftige Beitragsentlastungen in der gesetzlichen Krankenversicherung sollen so schnell wie möglich an die Rentnerinnen und Rentner weitergegeben werden. Geht man davon aus, dass die im Rahmen der Gesundheitsreform vorgesehenen Maßnahmen zu einer nennenswerten Senkung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung führen, führt die zeitnahe Weitergabe dieser sinkenden Beitragssätze zu einer Entlastung sowohl der Rentnerinnen und Rentner als auch der Rentenversicherungsträger. Dies ist zu begrüßen, auch wenn die Aufgabe der „Stichtagsbezogenheit“ des für die Bemessung der Krankenversicherungsbeitrages aus Renten maßgebenden Beitragssatzes für die Rentenversicherungsträger zu einem erheblichen verwaltungsmäßigen Mehraufwand führt.

Die bisherige Möglichkeit der Aktualisierung des maßgebenden Beitragssatzes zeitgleich und im Zuge der Rentenanpassung entfällt, so dass die BfA – selbst bei nur einer Beitragssatzänderung im Jahr - ca. 8 Mio. zusätzliche Bescheide zu erteilen hat.

5. Verlegen des Termins der Zahlung der Renten für Neurentner auf das Monatsende

Der Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des SGB VI und anderer Gesetze sieht vor allem vor, den Termin für die Rentenzahlungen für künftige Rentner vom Monatsanfang auf das Monatsende zu verlegen. Diese Maßnahme erscheint insoweit sozialpolitisch unbedenklich, als den Rentnerinnen und Rentnern im Regelfall noch eine Entgeltzahlung aus der vorhergehenden Erwerbstätigkeit zum Ende des Monats vor Rentenbeginn zufließt. Bei Rentnerinnen und Rentnern, die vor Rentenbeginn ihren Lebensunterhalt aus Transferzahlungen bestritten haben (z. B. Arbeitslosen- oder Krankengeld) werden zu Beginn des ersten Monats nach Renteneintritt die letzten Transferleistungen gezahlt. Mit der vorgese-

nenen Maßnahme wird für künftige Rentner insoweit der Tatbestand beseitigt, dass nach derzeitigem Recht in vielen Fällen den Rentnerinnen und Rentnern zum Zeitpunkt des Rentenbeginns praktisch zwei Zahlungen zufließen: Die Rentenzahlung für den ersten Monat des Rentenbezuges sowie die Entgeltzahlung bzw. die Transferleistung für den letzten Monat vor Rentenbeginn. Für die Bestandsrentner wäre eine Veränderung des Auszahlungszeitpunktes der Rente dagegen problematisch, weil sie sich auf die Auszahlung der Rente zum Monatsbeginn eingestellt haben; es ist insofern zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf im Hinblick auf Bestandsrentner ausdrücklich eine Beibehaltung der derzeitig geltenden Auszahlungsregelung vorsieht.

Allerdings werden die bestehenden Unklarheiten über den Zeitpunkt der Gutschrift der Renten auf den Konten der Rentenempfänger nicht aufgehoben. Weder die „Wertstellung der Gutschrift“ noch der „normale Verlauf des Überweisungsverfahrens“ werden als Normen in das Dritte Gesetz zur Änderung des SGB VI und anderer Gesetze eingefügt. Durch die vorgesehenen Regelungen ergeben sich daher keine Auswirkungen für den Zeitpunkt der Mittelbereitstellung durch die Rentenversicherungsträger an den Rentenservice der Deutschen Post AG.

6. Einzelstellungennahmen

Es wird auf die Anhänge 1 bis 4 verwiesen.

7. Zusammenfassung

Durch die in den beiden Gesetzentwürfen vorgesehenen Einzelmaßnahmen kommt es bereits kurzfristig zu einer deutlichen Verringerung der Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung. Trotz der konjunkturell bedingten Einnahmeausfälle der gesetzlichen Rentenversicherung reicht deshalb der mit dem Gesetzentwurf festgeschriebenen Beitragssatz von 19,5 % im Jahre 2004 aus, um die nach dem Entwurf anzustrebende Mindestschwankungsreserve von 0,2 Monatsausgaben zum Jahresende zu realisieren, sofern die Annahmen der Bundesregierung zur wirtschaftlichen Entwicklung im kommenden Jahr eintreffen. Es ist allerdings damit zu rech

nen, dass im Laufe des Jahres 2004 wegen der Minderung der Schwankungsreserve Liquiditätshilfen des Bundes in Anspruch genommen werden müssen, um den Risikostrukturausgleich (RSA) und die Auszahlung der Renten zu gewährleisten. Damit wäre vermutlich ein zusätzlicher Vertrauensverlust für die gesetzliche Rentenversicherung, aber auch im Hinblick auf die öffentliche Einschätzung der Wirksamkeit der eingeleiteten Reformpolitik verbunden.

Die in den Gesetzentwürfen vorgeschlagenen Änderungen sind verwaltungsmäßig umsetzbar. Sie erfordern allerdings zum 01.04.04 einen erheblichen zusätzlichen und, insbesondere wegen der zeitnahen Weitergabe von Beitragssatzänderungen in der gesetzlichen Krankenversicherung, dauerhaften Verwaltungsaufwand.

Anlagen

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Anhang 1

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Vorschrift:

Art. 1 Nr. 2 (§ 106 Abs. 3 SGB VI)

Stellungnahme:

1. Gegen den Geltungszeitraum des für die Bemessung des Zuschusses maßgebenden Beitragssatzes vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres bestehen nur dann keine Bedenken, wenn der Zeitpunkt der künftigen Rentenanpassungen beim 1. Juli der kommenden Jahre verbleibt.

Sollten die Renten künftig zum 1. Januar eines Jahres angepasst werden, müsste der § 106 Abs. 3 jedoch wie folgt geändert werden:

In Satz 1 sind die Wörter „1. März“ durch die Wörter „1. September“ zu ersetzen.

In Satz 3 sind die Wörter „1. Juli“ durch die Wörter „1. Januar“ und die Wörter „30. Juni“ durch die Wörter „31. Dezember“ zu ersetzen.

2. Zur Vermeidung evtl. verfassungsmäßiger Bedenken hinsichtlich der Ungleichbehandlung privat und freiwillig versicherter Zuschussempfänger sollte die Ausschussbegründung folgenden Satz enthalten:

„Der einmal jährliche Stichtag (1. März) für die Bemessung des Zuschusses von privat Krankenversicherten entspricht in der zeitlichen Folge den Beitragssatzveränderungen der gesetzlichen Krankenkassen, die in der Regel auch lediglich einmal im Jahr ihren Beitragssatz verändern.“

**Bundesversicherungsanstalt für
Angestellte**

Anhang 2

**Gesetzentwurf
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Zweiten Gesetz zur
Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze**

Vorschrift:

Art. 1 Nr. 3 (§ 106a SGB VI)

Stellungnahme:

1. Durch die Aufhebung der o.a. Vorschrift ist folgerichtig der § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e SGB I und dementsprechend Art. 9 Abs. 3 anzupassen:

In § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e sind die Wörter „Kranken- und Pflegeversicherung“ durch „*Krankenversicherung*“ zu ersetzen.
2. Die Aufhebung erfordert ebenfalls eine Anpassung des § 3 Nr. 14 EStG.

**Bundesversicherungsanstalt für
Angestellte**

Anhang 3

**Gesetzentwurf
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Zweiten Gesetz zur
Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze**

Vorschrift:

Art. 1 Nr. 7 (§ 255c SGB VI)

Stellungnahme:

Die Vorschrift sollte nach den Wörtern „zum 1. April 2004“ um die Wörter „bzw. 1. Juli 2004“ ergänzt werden.

In der Ausschussbegründung sollte folgender Satz aufgenommen werden:

„Dies gilt ebenso für die Festsetzung des Zuschusses zur freiwilligen Krankenversicherung sowie den Wegfall des Zuschusses zur freiwilligen oder privaten Pflegeversicherung zum 1. April 2004 und für die Festsetzung des Zuschusses zur privaten Krankenversicherung zum 1. Juli 2004.“

Begründung:

Die Ergänzung ist folgerichtig, da die Festsetzung des Zuschusses zur privaten Krankenversicherung nach dem neuen Recht erstmals zum 1. Juli 2004 vorzunehmen ist.

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Anhang 4

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Vorschrift:

Art. 1 Nr. 8 (§ 269a SGB VI)

Stellungnahme:

§ 269a SGB VI sollte wie folgt geändert werden:

„§ 106 Abs. 2 und Abs. 3 sind für das Jahr 2004 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für Rentenbezieher, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, in der Zeit vom 1. Juli 2003 bis 31. März 2004 und für Rentenbezieher, die bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, in der Zeit vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 der zum 1. Januar 2003 festgestellte durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen gilt.“

Begründung:

Die entsprechende Anwendung des § 247 Abs. 1 SGB V (§ 106 Abs. 2 Satz 3 SGB VI) führt – obwohl die Vorschrift bereits zum 1. Januar 2004 in Kraft tritt – erstmals zu einer neuen Festsetzung des Zuschusses zur freiwilligen Krankenversicherung zum 1. April 2004. Die insoweit erforderliche Beibehaltung des zum 1. Januar 2003 festgestellten durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen bis zum 31. März 2004 ist jedoch auch über eine entsprechende Anwendung nicht herleitbar.